

**Vorlage an die Verbandsversammlung
(122. Sitzung am 19. Juni 2026)**

TOP 4: Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar: Ruftaxiförderung

Der Verbandsversammlung wird der Beschluss der als Anlage beigefügten Änderungssatzung empfohlen.

I. Ruftaxiförderung

Im Zuge der Weiterentwicklung und Harmonisierung der Ruftaxi-Regelungen sowie der stärkeren tariflichen Integration in den Verbundtarif wurde die umsatzsteuerliche Einordnung der Zahlungen der Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH (VRN GmbH) an die Genehmigungsinhaber der Ruftaxiverkehre überprüft. Dabei wurde deutlich, dass sich die von der VRN GmbH an die Genehmigungsinhaber geleisteten Zahlungen aus zwei Bestandteilen zusammensetzen, die umsatzsteuerlich unterschiedlich zu behandeln sind. Mit der Änderung der Satzung soll eine Differenzierung dieser Bestandteile sichergestellt werden.

- **NEU: Auszahlung eines Anteils aus Fahrgeldeinnahmen gemäß § 4 Abs. 1 der Anlage 6 (EAR) der Satzung in Verbindung mit Anhang 4 zur EAR**

Die gesonderte Aufteilungsmasse für alternative Bedienformen, die aus dem Verbundpool der Fahrgeldeinnahmen im Wege der Vorwegentnahme (0,3 % der VRN-Aufteilungsmasse) entnommen wird, wird künftig den Genehmigungsinhabern in einem separaten Zahlungsfluss in Abhängigkeit der Summe, der in ihrem Verkehrsgebiet mit VRN-Zeitkarten beförderten Fahrgäste im Verhältnis zur Gesamtzahl aller in dem Jahr beförderten Fahrgäste mit VRN-Zeitkarten in den alternativen Bedienungsformen ausgezahlt. Dieser Anteil aus Fahrgeldeinnahmen dient der pauschalen Abgeltung der Anerkennung von VRN-Zeitkarten im Ruftaxiverkehr.

Umsatzsteuerlich stellen diese Beträge bei den jeweiligen Genehmigungsinhabern Fahrgeldeinnahmen inkl. 7 % Ust. dar und sind wie die Fahrgeldeinnahmen aus Einzelfahrscheinen als Entgelt für die Personenbeförderungsleistung zu behandeln.

- **GEÄNDERT: Gewährung von Zuwendungen zur Refinanzierung von nicht gedeckten Betriebskosten gemäß Anlage 5 der Satzung**

Bis zu einer Höhe von maximal 45 % bzw. im Rahmen der Förderobergrenzen werden weiterhin Zuwendungen geleistet. Bei der Berechnung der Zuwendungen werden von den Betriebskosten neben den im Barverkauf erzielten Kasseneinnahmen auch die o.g. Fahrgeldeinnahmen gemäß § 4 Abs. 1 der Anlage 6 der Satzung in Abzug gebracht. Die Zahlungen in Zusammenhang mit den Zuwendungen stellen keinen Gegenwert für eine konkrete Beförderungsleistung dar, sondern dienen dem allgemeinen finanziellen Ausgleich zur Sicherstellung eines ausreichenden ÖPNV-Angebotes und sind daher als nicht steuerbare Zuschüsse einzuordnen.

Die vorstehenden Ausführungen dienen der allgemeinen Information der Kommunen, Kreise und sonstigen Genehmigungsinhaber über die umsatzsteuerliche Grundsystematik der Zahlungen im Zusammenhang mit den Ruftaxiverkehren vor dem Hintergrund der Satzungsänderung. Sie ersetzen keine steuerliche Beratung im Einzelfall. Die jeweiligen Genehmigungsinhaber haben eigenständig, ggf. unter Einbeziehung ihrer steuerlichen Berater, zu prüfen, ob und inwieweit die bisherige umsatzsteuerliche Behandlung der für die Anerkennung von Halb- und Jahreskarten weitergeleiteten Mittel dieser Einordnung entspricht oder ob sich hieraus gegebenenfalls Anpassungs- oder Korrekturbedarf ergibt. Den Genehmigungsinhabern werden ergänzende Informationen über die Ergebnisse der steuerlichen Begutachtung gesondert zur Verfügung gestellt.

Die konkreten Änderungen finden sich in folgenden Bestandteilen der Satzung über einen einheitlichen Tarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar:

§ 5 Abs. 2 Satz 1; § 16; Anlage 5 Ziffer 1 und 2; Anhang 4 zur Anlage 6 (EAR).

II. Vertriebsanreiz Deutschlandticket

Der Vertriebsanreiz zum Deutschland-Ticket ist bundesweit in dem bEAV-Vertrag geregelt und steht jedem Unternehmen für die von ihm vertriebenen D-Tickets zu. Mit Wirkung zum 01.01.2026 wurden die Regelungen zum Vertriebsbonus in § 16 Anlage 6 (EAR) der VRN-Satzung dahingehend geändert, dass auf die Bruttofahrgeleinnahmen aus dem Deutschlandticket der Vertriebsanreiz anstatt des Vertriebsbonus angewendet wird. Diese Regelung soll gemäß VVU-Beschluss 36.5/2026 rückwirkend zum 01.01.2025 umgesetzt werden, was der bundesweiten Einführung des Vertriebsanreizes entspricht.

Bei der Umsetzung dieser Regelung ist jedoch aufgefallen, dass die Vorgaben in Satz 1 dem deutschlandweiten Umgang mit dem Vertriebsanreiz entgegenstehen, denn sie schließen diejenigen Fahrgeleinnahmen aus, die einer vorläufigen Einnahmeaufteilungsregelung unterliegen. Einer vorläufigen EAR unterliegen die Leistungseinheiten:

- Dieselnetz Südwest Los 1,
- Dieselnetz Südwest Los 2 und
- RE-Netz Rheinland-Pfalz Los 1+2 (Süwex).

Diese Leistungseinheiten erhalten zwar keinen Vertriebsanreiz, deren Schlüssel wird jedoch mit anderen Gewichtungsparemtern ermittelt (25% P und 75% Pkm) und partizipieren mit ihrem Nachfrageschlüssel an der unbereinigten Aufteilungsmasse, also vor Abzug von Vertriebsbonus bzw. Vertriebsanreiz.

Die Verbundgesellschaft schlägt folgende Berichtigung vor: Der Vertriebsanreiz wird in § 7a vor die Klammer gezogen und in der Reihenfolge der Vorwegentnahmen vor § 8 (Vorwegentnahme für vorläufige EAR) gesetzt. Damit wirkt er sich mindernd auch auf die Gesamtmasse aus, die der vorläufigen EAR zugrunde gelegt wird. Diese Vorgehensweise entspricht dem bundesweiten Umgang mit dem Vertriebsanreiz, der auch in anderen Verbänden kein Bestandteil der Aufteilungsmasse in der lokalen EAV ist.

Zudem muss die Regelung in § 16 angepasst werden und bei dieser Gelegenheit gleich in § 9 hinterlegt, in dem bisher lediglich ein Verweis auf die Vorwegentnahmen aus § 16 hinterlegt war.

Beschlussvorschlag 122.4/2026:

Die Verbandsversammlung beschließt die als Anlage beigefügte Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar.